

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Einnahmen aus dem Gesetz zur Grundsteuer zweckgebunden für den Wege- und Straßenbau in den Gemeinden verwendet werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass Gemeinden, die Straßen oder Wege ausbauen, die Anrainer zu den Kosten heranziehen. Dies könnten zum Teil fünfstellige Beträge sein. Mit der vorgeschlagenen Verwendung der Einnahmen könnte auf diese Umlagen verzichtet oder sie zu mindestens abgesenkt werden. Auf den weiteren Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 13 Diskussionsbeiträge und 52 Mitzeichnungen/Unterstützungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Die Grundsteuer hat zur Finanzierung der Kommunalhaushalte große Bedeutung. Sie fließt zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs in die Gemeindehaushalte ein. Dabei steht das Grundsteueraufkommen ausschließlich den Gemeinden zu. Diese haben im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie das Recht, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Hierzu gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende Steuerquelle. Durch welche Arten von Abgaben (Steuern, Gebühren oder Beiträge) die Gemeinden

kommunale Leistungen wie zum Beispiel den Straßenbau finanzieren möchten, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die der Gemeinde zugewiesene Finanz- und Abgabenhöhe ist gerade die Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Der Gemeinde kommt bei der Finanzplanung damit ein weitreichender Entscheidungsspielraum zu. Gemeindeglieder und Bürger haben die Möglichkeit, durch Ausübung ihrer kommunalen Mitwirkungsrechte auf die planerischen Entscheidungen der Gemeinde Einfluss zu nehmen. Dagegen würde die Einführung einer Zweckbindung des Grundsteueraufkommens für den Straßenausbau im Grundsteuergesetz das Recht der Gemeinde auf kommunale Selbstverwaltung einschränken.

Angesichts des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen Grund, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.